



B u n d e s s a t z u n g

Präambel

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung
- § 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Jugend im BDZ
- § 5 Verbandsorgane

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 6 Mitgliederkategorien
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Abschnitt: Bundesdelegierten-Versammlung

- § 10 Zusammensetzung und Aufgaben der Bundesdelegierten-Versammlung
- § 11 Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung
- § 12 Beschlussfassung der Bundesdelegierten-Versammlung

IV. Abschnitt: Bundeshauptausschuss

- § 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundeshauptausschusses
- § 14 Einberufung und Beschlussfassung des Bundeshauptausschusses

V. Abschnitt: Bundesvorstand

- § 15 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes
- § 16 Aufgaben des Bundesvorstandes
- § 17 Wahl des Bundesvorstandes
- § 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

VI. Abschnitt: Landesverbände

- § 19 Räumliche Gliederung der Landesverbände
- § 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände
- § 21 Aufgaben der Landesverbände
- § 22 Landesvorstand und Mitwirkungsrechte des Bundesvorstandes

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat und Fachausschüsse

- § 23 Bundesmusikbeirat
- § 24 Bundesjugendbeirat
- § 25 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

- § 26 Finanzierung
- § 27 Rechnungsprüfung
- § 28 Ehrungen
- § 29 Amtsführung und Bekanntmachungen

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Auflösung des Verbandes
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

(1) Der Bund Deutscher Zupfmusiker e.V. ist eine Vereinigung von Spielgemeinschaften und Einzelpersonen des Instrumentalbereiches Zupfmusik. Er entstand 1963 durch den Zusammenschluss der Verbände „Deutscher Allgemeiner Mandolinistenbund e.V.“ und „Deutscher Mandolin- und Gitarrenspielerbund e.V.“ und ist deren Rechtsnachfolger. Er führt die Tradition aller deutschen Zupfmusikverbände fort, deren Erster 1919 als "Deutscher Mandolinisten- und Gitarristen-Bund" gegründet wurde.

(2) Das Selbstverständnis des BDZ betrachtet die Landesverbände als integralen Bestandteil des Gesamtverbandes und strebt die Aufgabenwahrnehmung der gemeinsamen Anliegen unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder auf Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und in enger gegenseitiger Abstimmung an. Die Landesverbände wirken maßgeblich bei der Willensbildung und Meinungsfindung auf Bundesebene mit und vertreten dabei insbesondere die Interessen ihrer Mitgliedsvereinigungen. Sie stehen durch aktive Mitwirkung in den dafür vorgesehenen Gremien in der Mitverantwortung für das erfolgreiche Funktionieren des Bundesverbandes.

(3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Gliederung

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker e.V." und wird abgekürzt mit "BDZ" bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist beim dortigen Amtsgericht unter der Nummer 2250 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zur regionalen Wahrnehmung der Verbandsaufgaben bilden die Mitglieder des BDZ Landesverbände, die sich ihrerseits untergliedern können.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Bundesgeschäftsstelle.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der BDZ erstrebt die Zusammenfassung, Vertretung und Betreuung aller Musiziergemeinschaften, Fachleuten, Laien und Freizeitmusiker seines Instrumentalbereiches in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Aufgaben und Ziele des BDZ sind die umfassende Wahrnehmung der Belange aller Zupfmusiker und die kulturelle Förderung ihrer Musik. Dem BDZ obliegen auf Bundesebene vor allem solche Aufgaben, deren Erfüllung erfahrungsgemäß nur in überregionaler oder konzentrierter Form Erfolg versprechen. Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt in der Erhaltung traditioneller und zeitgenössischer Zupfmusik und ihrer Pflege vor allem in der Jugend.
- (4) Die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der BDZ insbesondere durch Maßnahmen, die geeignet sind:
 - a) das Solo- und Ensemblemusizieren zu fördern;
 - b) die Fort- und Weiterbildung zu fördern, insbesondere die Qualifizierung seiner Mitglieder und Multiplikatoren zu ermöglichen;
 - c) die musikalische und außermusikalische Jugendbildung zu fördern;
 - d) die Fachbelange der Zupfmusik und die Interessen seiner Mitglieder publizistisch und kulturpolitisch zu vertreten;
 - e) die musisch-kulturelle Freizeitgestaltung in der Erwachsenenbildung sowie das Erleben von Gemeinschaft zu fördern;
 - f) die internationale Begegnung zu pflegen;
 - g) die Öffentlichkeit zu unterrichten;
 - h) gemeinschaftliche Planungsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen zu ermöglichen;
 - i) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern und mit anderen Organisationen und Institutionen herbeizuführen.
- (5) Der BDZ arbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Vertretung der Interessen seiner Mitglieder mit einschlägigen Dachverbänden, mit legislativen und exekutiven Organen auf allen politischen Ebenen sowie mit allen am Laienmusizieren interessierten Kreisen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der BDZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Entscheidung darüber trifft die Bundesdelegierten-Versammlung. Vor Durchführung dieses Beschlusses ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (6) Jeder Beschluss über die Änderung der Vorschriften zu den §§ 2 und 3 ist vor dessen Anmeldung zum Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Jugendarbeit im BDZ

- (1) Zentrales Anliegen des BDZ ist die Förderung der Jugend und ihrer spezifischen Anliegen.
- (2) Jugendarbeit im BDZ wird verstanden als Förderung der musikalischen und außermusikalischen Jugendbildung sowie der Entwicklung der Bereitschaft zum Engagement von Jugendlichen für das Gemeinwohl.
- (3) Der musikalischen Jugendarbeit dienen Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und der Förderung gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere dort, wo jugendspezifische Belange im Vordergrund stehen.
- (4) Die Jugendarbeit im BDZ beinhaltet die Sammlung und Entwicklung jugendspezifischer musikalischer Kompetenzen und deren Vermittlung an die Mitgliedsvereinigungen.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Bundesdelegierten-Versammlung
 - b) der Bundeshauptausschuss
 - c) der Bundesvorstand
- (2) Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Organmitgliedes setzt die ordentliche Mitgliedschaft im BDZ voraus.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliederkategorien

- (1) Der BDZ unterscheidet ordentliche Mitglieder, kooperative und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) Musikvereine und instrumentale Spielgruppen mit überwiegender Zupfinstrumentenbesetzung als Mitgliedsvereinigungen
 - b) natürliche Personen als Einzelmitglieder
 - c) natürliche Personen als Ehrenmitglieder
- (3) Kooperative Mitglieder sind:
 - a) Musikvereinigungen und instrumentale Spielgruppen anderer Organisationen oder aus dem Ausland, die an einem fachlichen Kontakt und Erfahrungsaustausch mit dem BDZ interessiert sind.
 - b) Mitgliedsvereinigungen gemäß § 6 Abs. 2 a), deren Antrag auf Umwandlung ihrer ordentlichen Mitgliedschaft in eine Kooperative genehmigt wurde; Voraussetzung hierfür ist eine

langjährige ordentliche Mitgliedschaft und eine infolge von Überalterung nachgewiesene rückläufige Mitgliederzahl. Über den Antrag entscheidet der Bundesvorstand gemäß § 7 Abs. 2.

- c) Neue Ensembles aus den Kooperationen des Verbandes bzw. seiner Mitglieder mit Musikschulen, Allgemeinbildenden Schulen, freischaffenden Musiklehrern, sofern daran Interesse besteht.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des BDZ unterstützen wollen, als fördernde Mitglieder.
- b) alle Mitgliedsvereinigungen des BZVS, die bis zum 31.12.2008 Mitgliedschaftsrechte ausschließlich beim BZVS erworben haben und zu diesem Zeitpunkt wegen der besonderen historischen Gegebenheiten kein ordentliches oder kooperatives Mitglied im BDZ sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Beantragung der Einzelmitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesvorsitzenden.

(3) Gibt der Bundesvorstand einem Antrag auf Mitgliedschaft nicht statt, so steht dem Antragsteller ein Einspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung zu. Über den Einspruch entscheidet der Bundeshauptausschuss endgültig.

(4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Bundesvorstandes von der Bundesdelegierten-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ernannt.

(5) Die Mitglieder gemäß § 6 werden mit ihrem Beitritt zum Bundesverband automatisch Mitglied in dem für sie zuständigen Landesverband. Die regionale Zugehörigkeit richtet sich nach den politischen Grenzen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. In begründeten Einzelfällen ist eine abweichende Regelung im Einvernehmen zwischen allen Beteiligten möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Auflösung im Falle einer Vereinigung, Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Bundesvorstand spätestens am 30. September zugegangen sein.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn in seinem Verhalten ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
- b) unehrenhaftes Verhalten, das mit dem Verbandsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder das geeignet ist, dem Ansehen des Verbandes zu schaden;
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger Mahnung. Die dritte Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Bundesvorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf Antrag des Bundesgeschäftsführers oder eines Landesvorsitzenden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die dritte Mahnung sowie die Verwarnung und der Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

(5) Gegen den Beschluss des Bundesvorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht der Berufung in schriftlicher Form beim Bundeshauptausschuss zu. Bis zur endgültigen Entscheidung durch den Bundeshauptausschuss ruht die Mitgliedschaft.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Bundesdelegierten-Versammlung und der Mitglieder-Versammlung des für ihn zuständigen Landesverbandes teilzunehmen. Durch Ausübung seines Antrags-, Wahl- und Stimmrechts kann es an der Willensbildung im Verband teilhaben. Wählbar für ein Amt sind natürliche Personen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

(3) Die ordentlichen Mitglieder erhalten alle Verbandsleistungen gemäß Beschlusslage uneingeschränkt und genießen die Rechte und Vorteile, die der Bundesverband und seine Landesverbände erwerben. Sie haben insbesondere das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen alle Einrichtungen des Bundesverbandes zu benutzen und an den Bundesveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn und so lange ein Mitglied mit seiner Melde- und Beitragspflicht in Verzug geraten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass finanzielle Verpflichtungen anderer Art gegenüber dem BDZ trotz zweimaliger Mahnung und Verwarnung durch den Bundesvorstand nicht erfüllt werden.

III. Abschnitt: Bundesdelegierten-Versammlung

§ 10 Zusammensetzung, Aufgaben und Stimmrechte der Bundesdelegierten-Versammlung

(1) Die Bundesdelegierten-Versammlung ist das höchste Beschlussorgan des BDZ. Sie besteht aus den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern, den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Vorsitzenden der Landesverbände.

(2) Der Bundesdelegierten-Versammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Entlastung des Bundesvorstandes;
- d) Wahl des Bundesvorstandes;
- e) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- f) Wahl der Rechnungsprüfer;

- g) Beschlussfassung über Änderung und Auslegung der Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Beschlussfassung über Anträge;
- j) Beratung und Beschlussfassung über Grundsätze und Arbeitsschwerpunkte des Verbandes;
- k) Beratung von Gesamtbelangen des Verbandes

(3) Die Bundesdelegierten-Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Das Stimmrecht in der Bundesdelegierten-Versammlung ist wie folgt geregelt:

- a) Ordentliche Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen ab 5 Personen haben je 20 Stimmen;
- b) Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder sowie instrumentale Spielgruppen bis einschließlich 4 Personen haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist;
- c) Mitglieder des Bundesvorstandes haben je 1 Stimme, die nicht übertragbar ist.
- d) Die Vorsitzenden der Landesverbände haben je 1 Stimme, die im Verhinderungsfall auf deren Stellvertreter im Amt übertragen werden kann;
- e) Kooperative und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, können aber beratend an der Bundesdelegierten-Versammlung teilnehmen.

(5) Mitgliedsvereinigungen und instrumentale Spielgruppen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen bzw. satzungsgemäßen Vertreter wahr. Die Wahrnehmung des Stimmrechts kann auf ein anderes Mitglied der Mitgliedsvereinigung oder instrumentale Spielgruppe übertragen werden. Die Übertragung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und vor Versammlungsbeginn dem Bundesvorstand vorzulegen. Liegt bei Mitgliedsvereinigungen eine Vertretungsvollmacht nicht vor, übernimmt der zuständige Landesvorsitzende oder dessen Vertreter automatisch das Stimmrecht der betreffenden Mitgliedsvereinigung. Eine Übertragung der dem Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter automatisch zufallenden Stimmen auf einen Dritten ist nicht zulässig.

§ 11 Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung

(1) Ordentliche Bundesdelegierten-Versammlungen finden alle zwei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Bundesdelegierten-Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens 4 Landesverbänden oder 1/3 der satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Bundesvorstand kann auch von sich aus eine außerordentliche Bundesdelegierten-Versammlung aus wichtigem Grund einberufen.

(3) Die Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung muss schriftlich durch den Bundesvorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vom Bundesvorstand vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Die Veröffentlichung im Publikationsorgan des BDZ ist ausreichend.

(4) Anträge zur Bundesdelegierten-Versammlung sind schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Bundesvorsitzenden einzureichen. Den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses sind solche Anträge

spätestens 1 Woche vor der Versammlung bekannt zu geben.

(5) Über die Zulassung von Anträgen, die erst in der Bundesdelegierten-Versammlung gestellt werden, beschließt die Bundesdelegierten-Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung der Bundesdelegierten-Versammlung

(1) Die Bundesdelegierten-Versammlung wählt einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Bundesdelegierten-Versammlung kann Gäste zulassen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesdelegierten-Versammlung ist beschlussfähig.

(4) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Bundesdelegierten-Versammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, d.h. gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen sind in der veröffentlichten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt ausdrücklich vorzusehen und erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Für die Wahl zur Besetzung eines Fachbeirates mit mehreren Personen ist die Durchführung eines gemeinsamen Wahlganges ausreichend. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen können. Dabei ist eine Stimmenhäufung ausgeschlossen.

(8) Beschlüsse zur Amtsenthebung von Mitgliedern des Bundesvorstandes erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes erfolgen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesdelegierten-Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind im Wortlaut aufzunehmen.

IV. Abschnitt: Bundeshauptausschuss

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben des Bundeshauptausschusses

(1) Der Bundeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes gemäß § 15 Absatz 1 und den Vorsitzenden der Landesverbände.

(2) Die Vorsitzenden der Landesverbände können sich im Falle der Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt oder/und durch einen für die Legislaturperiode des Landesvorstandes bestimmten ständigen Vertreter vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht für den ständigen Vertreter ist dem Bundesvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Eine Vertretung der Mitglieder des Bundesvorstandes ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder des Bundeshauptausschusses haben je 1 Stimme, eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(4) Die Aufgaben des Bundeshauptausschusses sind insbesondere:

- a) gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch;
- b) Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten, die die Gesamtbelange des Verbandes betreffen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- c) Diskussion von musikfachlichen und kulturpolitischen Fragestellungen;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Verbandsordnungen sowie Entscheidung über deren Auslegung;
- e) Festlegung von Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes;
- f) Beschlussfassung über die an den Bundeshauptausschuss gerichteten Anträge;
- g) Entscheidung über Einsprüche gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages nach § 7 und gegen den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8;
- h) kommissarische Bestellung von Ersatzmitgliedern für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Mitglieder des Bundesmusikbeirates und des Bundesjugendbeirates, soweit für einzelne Mitglieder nicht die Bundesdelegierten-Versammlung zuständig ist;

(5) Satzungsänderungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder einer anderen Behörde erforderlich sind oder werden, können vom Bundeshauptausschuss beschlossen werden.

(6) An den Sitzungen des Bundeshauptausschusses können bei begründeter Veranlassung Gäste teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet der Bundesvorsitzende.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung des Bundeshauptausschusses

(1) Der Bundeshauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist im Übrigen dann einzu-berufen, wenn mindestens 4 Landesvorsitzende dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(2) Die Einladung zur Sitzung hat spätestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Sitzungstermin durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eingegangene Anträge sind den Mitgliedern des Bundeshauptausschusses spätestens 1 Woche vor Sitzungsbeginn schriftlich zuzustellen. Die Einberufung des Bundeshauptausschusses erfolgt durch den Bundesvorsitzenden.

(3) Der Bundeshauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die Sitzungen leitet der Bundesvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch er verhindert, bestimmt der Bundeshauptausschuss selbst den Sitzungsleiter.

(5) Über die Beschlüsse des Bundeshauptausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen

Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Abschnitt: Bundesvorstand

§ 15 Zusammensetzung und Vertretungsbefugnis des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand besteht aus bis zu acht Mitgliedern:

- a) dem Bundesvorsitzenden (Präsident)
- b) dem 1. Stv. Bundesvorsitzenden (Vizepräsident)
- c) dem 2. Stv. Bundesvorsitzenden (Vizepräsident)
- d) dem Bundesgeschäftsführer
- e) dem Bundesschatzmeister
- f) dem Bundesmusikleiter
- g) dem Bundesjugendleiter
- h) dem stv. Bundesgeschäftsführer.

(2) Der Bundesvorsitzende, der 1. Stv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer sind gesetzliche Vertreter des Verbandes gemäß § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der 1. Stv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer nur handeln, wenn der Bundesvorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn er ihnen einen Auftrag erteilt hat. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind für ihr Vorstandsressort gemäß Geschäftsverteilungsplan Vertreter gemäß § 30 BGB.

(4) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EURO 20.000,- bedarf jedes allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Zustimmung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Dem Bundesvorstand obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Beschlüsse der Bundesdelegierten-Versammlung. Er ist verantwortlich für alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind, und regelt deren Verteilung in einer Geschäftsordnung.

(2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:

- a) Vorbereitung der Bundesdelegierten-Versammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Bundesdelegierten-Versammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Beratung und Genehmigung des vom Bundesschatzmeister aufgestellten Haushaltsplanes;
- d) Beratung und Erstellung der Tätigkeits- und Geschäftsberichte;
- e) Erstellung der Jahresrechnung;
- f) Antragstellung an die Bundesdelegierten-Versammlung auf Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Erstellung einer Geschäftsordnung für den Bundesvorstand;
- h) Vorbereitungen der Sitzungen des Bundeshauptausschusses und Ausführung seiner Beschlüsse;
- i) Planung und Realisierung der Verbandsaktivitäten;
- j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Abs.4.

(3) Der Bundesvorstand ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt ein Ressort entsprechend der Geschäftsverteilung und handelt eigeninitiativ und eigenverantwortlich.

(4) Der Bundesvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben gegen Entgelt beschäftigte Mitarbeiter einsetzen.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben sich gegenseitig über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig und umfassend zu informieren. Die Entscheidung in allen der gemeinsamen Verantwortung der Verbandsführung unterliegenden Angelegenheiten ist in den regelmäßigen Arbeitssitzungen des Bundesvorstandes zu treffen.

§ 17 Wahl des Bundesvorstandes

(1) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesdelegierten-Versammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und zwar vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der Bundesvorstand bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl sowie Personalunion von zwei Vorstandesämtern ist zulässig.

(2) Wählbar ist nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Bei persönlicher Abwesenheit des Kandidaten muss diese Bereitschaftserklärung schriftlich vorliegen.

(3) Wird einem Mitglied des Bundesvorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Bundesdelegierten-Versammlung mit 2/3 der anwesenden Gesamtstimmenzahl das Vertrauen abgesprochen, so scheidet der Betreffende sofort aus dem Vorstand aus.

§ 18 Beschlussfassung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

(2) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen, zu der vom Bundesvorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden muss. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. In besonderen Fällen reicht eine Frist von 7 Tagen aus. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Der Bundesvorstand muss innerhalb von 6 Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird.

(4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Stimmenthaltenungen gelten als nicht abgegebene Stimme

(6) Ein Vorstandsbeschluss kann in dringenden Fällen auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem schriftlichen Abstimmungsverfahren geben. Die Dringlichkeit ist gegebenenfalls zu begründen.

(7) Die Vorstandssitzungen leitet der Bundesvorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VI. Abschnitt: Landesverbände

§ 19 Eigenschaft und räumliche Gliederung der Landesverbände

(1) Der Bundesverband gliedert sich in Landesverbände, denen alle Mitglieder angehören, die ihren Wohnsitz beziehungsweise Geschäftssitz in dem für sie regional zuständigen Landesverband haben.

(2) Der geographische Raum, auf den sich die Tätigkeit eines Landesverbandes erstreckt, muss mit den politischen Grenzen wenigstens eines Bundeslandes übereinstimmen oder das Gebiet mehrerer Bundesländer umfassen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung als Landesverband ist die Anerkennung der Bundessatzung.

(4) Die Anerkennung als Landesverband setzt voraus, dass alle Mitglieder des Landesverbandes zugleich Mitglieder des Bundesverbandes sind.

(5) Abweichend von § 19 Absatz 4 sind wegen der besonderen historischen Gegebenheiten im Saarland nicht alle BZVS-Orchester Mitglied im BDZ. Daher wird der BZVS als originärer Landesverband des BDZ ab 1. Januar 2009 anerkannt, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die BZVS-Satzung in der Weise angepasst wurde, dass ab 1. Januar 2009 der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im BZVS nach § 7 der BDZ-Satzung erfolgt und damit alle neuen ordentlichen BZVS-Mitglieder ab diesem Zeitpunkt zugleich die ordentliche Mitgliedschaft im BDZ erwerben.

§ 20 Rechtsformen und Namensgebung der Landesverbände

(1) Die Landesverbände können sich eine eigene Satzung geben. Verfassung und Verwaltung dürfen aber den Vorschriften dieser Bundessatzung im Grundsatz nicht widersprechen. Satzungsänderungen und die Zusammensetzung des Vorstandes der Landesverbände teilen diese unverzüglich dem Bundesvorstand mit.

(2) Die Landesverbände sollen eine eigene Rechtspersönlichkeit (e.V.) anstreben.

(3) Für Landesverbände, die noch keine eigene Rechtspersönlichkeit angenommen haben, gelten die Vorschriften dieser Bundessatzung sinngemäß. Landesmitgliederversammlungen sind jährlich einmal einzuberufen. Eine automatische Stimmenübertragung auf den Landesvorsitzenden beziehungsweise seinen Stellvertreter analog zu § 10 Absatz 5 dieser Satzung ist nicht zulässig.

(4) Der Name des Landesverbandes muss den Namen "Bund Deutscher Zupfmusiker" enthalten und in seiner weiteren Ergänzung seinem geographischen Bereich entsprechen.

§ 21 Aufgaben der Landesverbände

(1) Die Landesverbände nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben des BDZ gemäß § 2 dieser Satzung mit eigenen Mitteln und in eigener Verantwortung wahr und wirken darauf hin, dass die im Bundes-

hauptausschuss beschlossenen Planungsmaßnahmen und Arbeitsergebnisse des Gesamtverbandes in die Arbeitspraxis ihres Landesverbandes eingeführt werden. Sie nehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere diejenigen Aufgaben wahr, die aufgrund der Kulturhoheit der Länder nicht vom Bundesverband übernommen werden können. So weit die Bundeszuständigkeit gegeben ist, fördern die Landesverbände die Aufgabenerfüllung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Es besteht eine gegenseitige Informations- und Konsultationspflicht in allen die Gesamtbelange betreffenden Fragen zwischen den Landesverbänden und dem Bundesvorstand.

§ 22 Landesvorstand und Mitwirkungsrechte des Bundesvorstandes

(1) Der satzungsgemäß gewählte Vorstand eines Landesverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit erhält mit seiner Wahl die Bevollmächtigung zur Ausübung seiner Geschäfte auf Landesebene. Er handelt in eigener Verantwortung und ist für seinen Geschäftsbereich Vertreter gemäß § 30 BGB.

(2) Der Bundesvorstand wird in gleicher Weise wie die Mitglieder zu den Landes-Mitgliederversammlungen eingeladen. Er kann einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. In der Tagesordnung ist dem Vertreter des Bundesvorstandes ein Tagesordnungspunkt Bundesangelegenheiten einzuräumen.

(3) Der Bundesvorsitzende kann eine außerordentliche Landes-Mitgliederversammlung einberufen und leiten, wenn der Bundeshauptausschuss eine nachhaltige Inaktivität des zuständigen Landesverbandes festgestellt hat, die den Interessen der Mitglieder und den Zielsetzungen des Gesamtverbandes erheblichen Schaden zufügt. Gleiches gilt bei Vorliegen grober Verstöße gegen die Bundessatzung, wenn diese Verstöße vom Bundeshauptausschuss festgestellt worden sind. Feststellungen über nachhaltige Inaktivitäten und grobe Verstöße durch einen Landesverband sind vom Bundeshauptausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu treffen.

VII. Abschnitt: Bundesmusikbeirat und Fachausschüsse

§ 23 Bundesmusikbeirat

(1) Der Bundesmusikbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.

(2) Er besteht einschließlich des Bundesmusikleiters aus 5 musikalischen Fachvertretern, die mit Ausnahme des Bundesmusikleiters vom Bundeshauptausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Bundesvorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesmusikbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.

(3) Den Vorsitz führt der Bundesmusikleiter. Der Bundesmusikbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit des Bundesmusikbeirates gilt insbesondere der Förderung des musikalischen Lebens im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen musikalischen Fachfragen. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes musikfachliche Aufgaben wahr und kann sich im Einvernehmen mit diesem eigene Aufgabenstellungen geben.

(5) Der Bundesmusikbeirat führt seine Aufgaben in enger Fühlungnahme mit dem Bundesvorstand und den Landesmusikleitern durch.

(6) Der Bundesmusikbeirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesmusikbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 24 Bundesjugendbeirat

(1) Der Bundesjugendbeirat ist ein ständiges Fach- und Beratungsgremium zur Unterstützung des Bundesvorstandes.

(2) Er besteht einschließlich des Bundesjugendleiters aus 5 Mitgliedern, die mit Ausnahme des Bundesjugendleiters vom Bundeshauptausschuss für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Hinzu kommt mit Sitz und Stimme der Bundesvorsitzende oder ein von ihm bestellter Vertreter. Die Amtszeit des Bundesjugendbeirates endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes.

(3) Den Vorsitz führt der Bundesjugendleiter. Der Bundesjugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.

(4) Die Tätigkeit des Bundesjugendbeirates gilt insbesondere der Förderung der überfachlichen Jugendarbeit im BDZ und der Beratung des Bundesvorstandes in allen jugendrelevanten Angelegenheiten. Er nimmt im Auftrage des Bundesvorstandes Aufgaben der musikalischen und außermusikalischen Jugendarbeit wahr und kann sich im Einvernehmen mit diesem eigene Aufgabenstellungen geben.

(5) Der Bundesjugendbeirat führt seine Aufgaben in enger Fühlungnahme mit dem Bundesvorstand und den Landesjugendleitern durch. Er soll Ideen entwickeln, Impulse setzen und insbesondere den bundesweiten Informationsaustausch mit den Landesjugendleitern koordinieren.

(6) Der Bundesjugendbeirat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Bundesjugendbeirates sowie des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 25 Bildung und Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben des Verbandes kann der Bundesvorstand Fachausschüsse einsetzen. Er entscheidet darüber, für welche Grundsatzfragen, Fachgebiete oder Sachaufgaben Fachausschüsse gebildet werden und kann sie nach Beendigung ihrer Aufgaben oder aus anderen Gründen wieder auflösen.

(2) Die Fachausschüsse bearbeiten die ihnen übertragenen Aufgaben und unterbreiten ihre Arbeitsergebnisse dem Bundesvorstand als Vorschläge und Entscheidungshilfe.

(3) Die Ausschussmitglieder werden in ihrer Eigenschaft als Sachverständige tätig und haben nicht die Interessen bestimmter Unternehmen, Gruppen oder Kreise wahrzunehmen, denen sie angehören. Sie tragen vielmehr zur Lösung von Problemen und gestellten Aufgaben nur durch die besondere Erfahrung und Sachkenntnis bei, die sie sich auf dem Gebiet innerhalb ihres eigenen Berufs- und Wirkungskreises erworben haben.

VIII. Abschnitt: Verwaltungsgrundsätze

§ 26 Finanzierung

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Eigenleistungen
 - d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Landesverbände vom Bundesverband eine jährliche Beitragszuweisung als Anteil aus dem Beitragsaufkommen der dem Landesverband angehörenden Mitglieder. Höhe und Fälligkeit der Beitragszuweisung werden von der Bundesdelegierten-Versammlung festgelegt.
- (3) Die aufgebrachten Beitragsmittel und die von den verschiedenen Ebenen der öffentlichen Hand und von privaten Dritten für die Aufgaben der Landesverbände zur Verfügung gestellten Mittel werden von diesen selbstständig und in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 27 Rechnungsprüfung

- (1) Die Bundesdelegierten-Versammlung wählt für die Dauer von vier Jahren 2 Rechnungsprüfer und 1 Stellvertreter.
- (2) Die Rechnungsprüfer prüfen, ob:
 - a) der Jahresabschluss korrekt erstellt wurde;
 - b) der Haushaltsplan eingehalten wurde;
 - c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch schriftmäßig begründet und belegt sind;
 - d) bei Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und insbesondere die zutreffenden Zuwendungsbestimmungen der öffentlichen Hand Beachtung gefunden haben;
 - e) die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und richtig sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Schlussbericht zusammen, übergeben diesen dem Bundesvorsitzenden zur Kenntnis und erstatten der Bundesdelegierten-Versammlung Bericht.
- (4) Der Sprecher der Rechnungsprüfer stellt in der Bundesdelegierten-Versammlung den Antrag auf Entlastung des Bundesschatzmeisters.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, d.h., der Bundesvorstand kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 28 Ehrungen

- (1) Der BDZ kann langjährige Mitglieder ehren und auszeichnen, ebenso Mitglieder und Nichtmitglieder in Anerkennung besonderer Verdienste. Einzelheiten zu den Ehrungsarten und zur Durchführung der Ehrungen regeln die Ehrungsordnung.
- (2) Landesverbände können für besondere Verdienste innerhalb ihres Wirkungsbereiches eigene Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen.

§ 29 Amtsführung und Bekanntmachungen

- (1) Mit der Übernahme eines Amtes verpflichtet sich der Amtsinhaber zur pflichtgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Die Angehörigen aller Verbandsgremien arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, damit die gemeinsamen Arbeitsziele erreicht werden. Berührt ein Vorgang mehrere Aufgabenbereiche, so hat der federführende Funktionsträger für eine rechtzeitige Beteiligung der von dem Sachverhalt tangierten Stellen zu sorgen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Aufwandsentschädigungen werden in dem vom Bundeshauptausschuss bestimmten Rahmen erstattet bzw. gezahlt.
- (4) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Publikationsorgan des BDZ.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufener Bundesdelegierten-Versammlung beschlossen werden, die andere Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist die Anwesenheit von 2/3 der Gesamtstimmzahl aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Bundesdelegierten-Versammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, muss gemäß § 11 Absatz 3 eine weitere einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Bundesvorsitzende, der stv. Bundesvorsitzende und der Bundesgeschäftsführer zu Liquidatoren bestellt, sofern die Bundesdelegierten-Versammlung nichts anderes beschließt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren regeln sich nach den §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verband sowie eine Verteilung des Verbandsvermögens nicht statt.
- (5) Die auflösende Bundesdelegierten-Versammlung beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens für gemeinnützige Zwecke des Laienmusizierens auf Bundesebene. Der Beschluss wird erst nach schriftlicher Zustimmung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam und darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit ausgeführt werden.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Die von der Bundesdelegierten-Versammlung des BDZ am 1. Oktober 2000 in Darmstadt beschlossene Neufassung der Satzung wurde durch Beschluss der Bundesdelegierten-Versammlung des BDZ am 22. April 2007 in Kassel verändert.
- (2) Die Neuregelungen der Satzung in der Fassung vom 22. April 2007 treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Kassel, 22. April 2007

Rüdiger Grambow, Präsident
Daniel Mortsch, Vizepräsident
Alois Biniek, Bundesgeschäftsführer